

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(Bereitstellungstag 18. November 2021)

**Kommunalwahlen vom 14. März 2021**  
**Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar**

Herr Dr. Wolfgang Bohn hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zum 15. November 2021 niedergelegt.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass für Herrn Dr. Wolfgang Bohn als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Partei **NPD** mit den meisten Stimmen

**Herr Thomas Hantusch**

am 16. November 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/s Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 16. November 2021

Stadt Wetzlar, Der Gemeindevahlleiter  
gez. Wein, Magistratsdirektor